



Reinhard Krause e.K.
Im Industriegelände 26
33775 Versmold
Deutschland

Telefon Nr.:
Telefax Nr.:
eMail:

Massiv und Fertigparkett
+49 (0)5423 4765-0
+49 (0)5423 4765-30
info@ipc-v.de
www.ipc-v.de

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

von

IPC - Internationales Parkett Centrum

Reinhard Krause e.K. – IPC

HRA 6052 Registergericht Gütersloh
(Stand: Mai 2018)

A. Geltung der Geschäftsbedingungen von IPC

A.1

Diese Geschäftsbedingungen gelten stets und ausschließlich für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen **IPC** und seinen Geschäftspartnern, auch wenn bei einzelnen Geschäften nicht mehr besonders auf sie Bezug genommen wird. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als **IPC** ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von **IPC** maßgebend.

IPC schließt ausschließlich Verträge mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens.

IPC tätigt sowohl Eigengeschäfte als auch Vermittlungsgeschäfte. Sofern nichts anderes bestimmt ist, schließt **IPC** im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ab.

A.2

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen

B.1

Maßgeblich für von **IPC** erteilte Aufträge und Bestellungen sind ausschließlich die Einkaufs- und Auftragsbedingungen von **IPC**.

B.2

Alle von **IPC** erteilten Aufträge und getätigten Käufe werden – soweit diese Bedingungen die Frage nicht regeln – ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen abgewickelt.

B.3

Wenn nichts anderes vereinbart wird, gelten die **IPC** genannten Preise als Festpreise. Der Preis deckt alle Leistungen ab, die zur Vertragserfüllung notwendig sind. Durch den vereinbarten Preis abgegolten sind insbesondere die Verpackungs-, Transport-, Versicherungskosten, die Spesen, Lizenzgebühren sowie alle öffentlichen Abgaben **ausschließlich** der Umsatzsteuer. Bei Auftragserteilung ohne Preis oder mit Richtpreis behält **IPC** sich die



Reinhard Krause e.K.
Im Industriegelände 26
33775 Versmold
Deutschland

Telefon Nr.:
Telefax Nr.:
eMail:

Massiv und Fertigparkett
+49 (0)5423 4765-0
+49 (0)5423 4765-30
info@ipc-v.de
www.ipc-v.de

Preisgenehmigung nach Erhalt der Bestätigung vor. Bis zur vollständigen Übergabe an **IPC** bzw. Abnahme der Lieferungen und Leistungen durch **IPC** trägt der Lieferant unabhängig von der Preisstellung die Gefahr des Verlustes, des zufälligen Unterganges oder der Beschädigung.

B.4

IPC zahlt Rechnungen unter Vorbehalt der späteren Rechnungsprüfung

- innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang mit 3% Skonto
- oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.

B.5

Bei verfrüht eintreffender Ware wird die Rechnung auf den von **IPC** vertraglich gewünschten Liefertermin valuiert. Das Valutadatum gilt als Rechnungseingangsdatum.

B.6

Bei mangelhafter Ware bzw. Leistung oder vertragswidriger Teillieferung wird die Rechnung auf das Datum der Mangelfreiheit bzw. vollständigen Lieferung valuiert. Das Valutadatum gilt als Rechnungseingangsdatum.

B.7

Der Vertragspartner von **IPC** hat im gesetzlichen Umfang und für die gesetzliche Dauer Gewähr und Schadensersatz zu leisten.

Insbesondere haftet der Vertragspartner gegenüber **IPC** auch verschuldensunabhängig für Aufwendungen, die für Aus- und Einbau- bzw. Anbringung der (mangelhaften) Sache entstehen nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 439 Abs. 3, 445a BGB).

B.8

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der von **IPC** bezeichnete Bestimmungsort.

B.9

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Vertragspartner und **IPC** ist Gerichtsstand Versmold. **IPC** ist in vorstehendem Fall berechtigt, den Vertragspartner auch an dessen jeweiligen Sitz zu verklagen.

Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben hiervon unberührt.

B.10

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).



Reinhard Krause e.K.
Im Industriegelände 26
33775 Versmold
Deutschland

Telefon Nr.:
Telefax Nr.:
eMail:

Massiv und Fertigparkett
+49 (0)5423 4765-0
+49 (0)5423 4765-30
info@ipc-v.de
www.ipc-v.de

C. Allgemeine Leistungsbedingungen

C.0. Besondere Abwicklungsregeln und Qualitätsmaßgaben

C.0.01 Lieferhandling Lagerware

Die Regellaufzeit für Lagerware beträgt innerhalb Deutschlands – ohne dass dies verbindlich ist – 2 bis 3 Werktage nach **IPC**-Auftragsbestätigung, wenn nichts anderes vereinbart ist.

Bestellungen für Lagerware, die das Lager **IPC** noch am selben Tag verlassen soll, sind bis spätestens 11:00 Uhr morgens per Telefax aufzugeben. **IPC** wird sich in dem Fall bemühen, taggleich zu versenden.

Nach Vereinbarung ist auch Abholung am Lager **IPC** möglich.

C.0.02 Sortierung Stab-Mosaik-Lamparkett-Massivdielen-2+3 Schichtparkett

IPC liefert Produkte der Sortierung Stab-Mosaik-Lamparkett-Massivdielen-2+3 Schichtparkett, wenn nichts anderes vereinbart ist, nach den **IPC**-Sortierungsrichtlinien (Werksortierung). Die jeweilige Holzsortierung kann bei Bedarf, wenn nicht in der Preisliste angegeben, bei **IPC** angefordert werden. Die meisten Produkte sind in der **IPC** - Muster CD, die gegen eine Schutzgebühr von 25,- € erworben werden kann, oder im Internet unter www.ipc-v.de zu sehen.

C.0.03 Industrieparkett

Industrieparkett wird, wenn nichts anderes vereinbart ist, unsortiert verarbeitet. Industrieparkett wird in der Regel aus Abfallholz der Parkett-Leisten Produktion gewonnen. Es kann, wenn die Stabilität nicht darunter leidet, seitliche oder unterseitige Nuten aufweisen. Auch können unterseitige Ausbrüche oder vereinzelte Splitterstäbe vorkommen. Maßtoleranzen in Stärke – Breite – Länge bis 1 mm, sowie geringe Toleranzen in der Winkeligkeit, sind erlaubt. Plakatbildungen sind unvermeidbar und stellen keinen Mangel dar, es sei denn, sie bewegen sich nicht mehr im üblichen Rahmen.

C.0.04 Nachbestellungen/ Nachlieferungen

Aufgrund der natürlichen Unterschiede bei Holz können insbesondere bei Nachlieferungen von Holzfußböden und Kork stärkere Abweichungen in Struktur + Farbe auftreten. Solche Abweichungen sind erlaubt, es sei denn, sie bewegen sich nicht mehr im üblichen Rahmen. Wenn der Kunde bei Nachlieferungen Wert legt auf identische Farbsortierung, muss unbedingt die gewünschte Farbsortierung angegeben werden. Sollte **IPC** noch Material aus der entsprechenden Farbsortierung der Vorlieferung vorrätig haben, wird **IPC** bei Nachlieferungen darauf zurückgreifen, um die Abweichungen zur Vorlieferung möglichst gering zu halten. Sofern solches Material nicht mehr zur Verfügung steht, fallen die Unterschiede größer aus.

C.0.05 Lieferservice und Frachtkosten

IPC liefert, wenn nicht anders vereinbart, Warensendungen mit einem Gewicht unter 31,5 kg per Paketdienst (außer Sperrgut). Alle Frachtkosten gehen zu Lasten des Kunden. Es gelten die jeweiligen Vereinbarungen.

C.0.06 Baustellenanlieferung

- Baustellenanlieferungen sind nur in Ausnahmefällen und nur bei Mengen über 500kg möglich.
- Baustellenanlieferungen müssen ausdrücklich vereinbart werden.
- Die genaue Baustellenadresse muss bei der Bestellung mitgeteilt werden.
- Die Ware wird nur bis an die Baustelle geliefert und nicht in die Baustelle hineingetragen.



Reinhard Krause e.K.
Im Industriegelände 26
33775 Versmold
Deutschland

Telefon Nr.:
Telefax Nr.:
eMail:

Massiv und Fertigparkett
+49 (0)5423 4765-0
+49 (0)5423 4765-30
info@ipc-v.de
www.ipc-v.de

- Bei Lieferungen bis zu 3 to erfolgt die Lieferung durch Absetzung vom LKW an der Baustelle mit Bordmitteln ohne Aufpreis.
- Bei Lieferungen über 3 to erfolgt die Auslieferung im Direct Load ohne Lademittel und muss vom Kunden vom LKW abgeladen werden. Wenn vereinbart, sorgt **IPC** gegen Vergütung für Lademittel (Ladebordwand, Stapler). Die Mehrkosten sind den jeweils aktuellen **IPC** – Frachttabellen zu entnehmen.
- Es muss **IPC** eine für die Entgegennahme der Ware und die Unterzeichnung des Lieferscheines autorisierte Person benannt werden und im Zeitpunkt der Anlieferung anwesend sein.
- Bei stundengenauer Anlieferung (plus minus eine Stunde) entstehen Zusatzkosten durch die Spedition. Dafür gelten die bei Auftragserteilung jeweils aktuellen **IPC** - Frachttabellen.
- Wartezeiten auf der Baustelle werden von **IPC** nicht vergütet.

C.0.07 Preisliste und Preisstaffelung

Es gilt jeweils die aktuelle bei Vertragsschluss gültige Preisliste von **IPC**.

Die Staffelung der Preisliste gilt für den Bestellwert pro Lieferung. Nichtlagerware wird nicht als Nachlieferung behandelt; die Preisstaffelung wird neu kalkuliert.

C.0.08 Warenrücknahme

- Warenrücknahme erfolgt nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.
- Eine Rücknahmevereinbarung gilt – sofern nicht anders vereinbart – als mit folgenden Maßgaben getroffen:
 - Eine Rückgabe ist nur innerhalb eines Monats nach Auslieferung durch **IPC** zulässig.
 - Es werden nur original verpackte Pakete zurückgenommen.
 - Es wird nur Lagerware zurückgenommen.
 - Nicht-Lagerware wird nur nach Genehmigung durch den Vorlieferanten zurückgenommen.
 - Sonderanfertigungen, Sondermaße und Werksbestellungen sind von der Rücknahme ausgeschlossen.
- Bei Rückgabe muss vorab eine Rechnungs- und Lieferschein-Kopie der Lieferung durchgefaxyt werden. Das ist Voraussetzung für die Gutschrift.
- Die Rückgabeware ist frei Lager bei **IPC** anzuliefern. Andere Anlieferungsarten sind kostenpflichtig und bedürfen einer besonderen Vereinbarung.
- Wenn die Ware vollständig und in einwandfreiem Zustand bei **IPC** eintrifft, erhält der Kunde eine Gutschrift über den Rechnungswert abzüglich der vereinbarten Rückgabegebühr.
- Als Rückgabegebühr werden, sofern nichts anderes vereinbart ist und vorbehaltlich einer Überprüfung der zurückgegebenen Ware, wegen des mit wegen der Rücknahme entstehenden Aufwands, der Wertminderung und des Zinsverlusts und dergleichen, folgende Pauschalen basierend auf dem Netto-Auftragswert angesetzt, wobei dem Kunden das Recht erhalten bleibt, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen:
 - Lagerware bis 1 Monat nach Auslieferung durch **IPC**: 20%
 - Nicht-Lagerware: 25%
 - Sonderanfertigungen und Lagerware über 1 Monat nach Auslieferung durch **IPC** werden nicht zurückgenommen
- Wird vor Auslieferung der Ware an den Kunden eine Stornierung vereinbart, gelten die Regeln über die Warenrücknahme entsprechend. Die Ware ist ungeachtet des Stornos zunächst zu bezahlen. Eine Gutschrifterteilung findet erst nach anderweitigem Verkauf statt. **IPC** berechnet in dem Fall eine Stornogebühr für das Handling in Höhe von 25% auf den Warenpreis, wobei auch in diesem Fall dem Kunden das Recht erhalten bleibt, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen. Sollte sich herausstellen, dass die stornierte Ware nur zu schlechteren Konditionen weiterverkauft werden kann, wird **IPC** sich vorher mit dem Kunden abstimmen.



Reinhard Krause e.K.
Im Industriegelände 26
33775 Versmold
Deutschland

Massiv und Fertigparkett
Telefon Nr.: +49 (0)5423 4765-0
Telefax Nr.: +49 (0)5423 4765-30
eMail: info@ipc-v.de
www.ipc-v.de

C.0.09 Warenkredit

Wenn **IPC** mit dem Kunden ein internes Warenkreditlimit vereinbart hat, wird Ware in einem über dieses Limit hinausgehenden Rechnungswert nur ausgeliefert, wenn der Kunde sämtliche offenen Forderungen von **IPC**, seien sie fällig oder nicht, mindestens bis zu einer Höhe ausgleicht, die dem Saldo aus Rechnungswert minus freiem Warenkreditlimit entspricht.

C.1. Auftragsbestätigung- / Leistungsumfang

C.1.01

Für den Inhalt des jeweiligen Vertrages ist, soweit kein beidseitig unterschriebener Vertrag vorliegt, die schriftliche Auftragsbestätigung von **IPC** maßgeblich. Bei Barverkäufen und bei Selbstabholung ersetzt die Rechnung von **IPC** die Auftragsbestätigung.

C.1.02

Mündliche Abmachungen mit nicht zur Vertretung berechtigten Mitarbeitern im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gleichfalls der schriftlichen Bestätigung von **IPC**.

C.1.03

Mit Abschluss eines Vertrags durch beiderseitige Unterschrift, verlieren sämtliche vorangegangenen Angebote, Verhandlungsprotokolle, Aussagen, Nebenabreden und Vorverträge ihre Wirksamkeit, es sei denn, es wird im Vertrag auf sie Bezug genommen.

C.1.04

Ziffer **C.1.03** gilt entsprechend, wenn ein Vertrag durch Auftragsbestätigung von **IPC** bestätigt wird.

C.1.05

Der Kunde hat **IPC** mit allen Informationen und Unterlagen zu versorgen, die für die Durchführung des Auftrags erforderlich oder nützlich sind.

C.1.06

Etwaige im Internet, in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten gemachte Angaben über Leistungen, Eigenschaften, Zeitverhalten und dergleichen sind nur annähernd maßgebend. Verbindlich sind diese Angaben und Ausführungsarten nur, wenn das ausdrücklich in der Auftragsbestätigung gegebenenfalls in Verbindung mit einem Leistungsverzeichnis festgelegt ist.

Bei der Bemusterung der Ware handelt es sich grundsätzlich um unverbindliche Muster. Da Holz ein Naturprodukt ist, sind Abweichungen in Farbe, Struktur, Astigkeit und anderen wuchsbedingten Eigenschaften nicht auszuschließen. Meist ist es nicht möglich, alle Eigenschaften in einem Muster zu zeigen.

C.1.07

Im Übrigen bleiben Maßabweichungen nach den DIN-Bestimmungen vorbehalten. Speziell bei Fixmaßen (Zuschnitten) beträgt die Maßtoleranz $\pm 2,5$ mm pro laufendem Meter.



Reinhard Krause e.K.
Im Industriegelände 26
33775 Versmold
Deutschland

Massiv und Fertigparkett
Telefon Nr.: +49 (0)5423 4765-0
Telefax Nr.: +49 (0)5423 4765-30
eMail: info@ipc-v.de
www.ipc-v.de

C.1.08

IPC behält sich vor, Bestellungen auch ohne vorherige Auftragsbestätigungen auszuführen. In diesen Fällen gilt der Lieferschein als Auftragsbestätigung nach Ziff. C.1.01.

C.1.09

IPC ist bei Lieferungen unzählbarer Güter berechtigt, bis zu 10% mehr oder weniger zu liefern, ohne dass dies als Pflichtverletzung gilt. Desgleichen werden paketverpackte Waren in der Menge auf volle Pakete aufgerundet, wenn sich die Gesamtlieferung dadurch nicht um mehr als 10% ändert. Sonderanfertigungen berechtigen ebenfalls zu einer Mehrlieferung von bis zu 10%. Auch Teillieferungen sind in einem dem Kunden zumutbaren Umfang zulässig.

C.1.10

Wenn **IPC** vom Recht der Teillieferung oder der Minderlieferung oder der Mehrlieferung Gebrauch macht, können Zahlungen vom Kunden nicht aus diesem Grund zurückgehalten werden.

C.1.11

Wird die in im Auftrag des Kunden gelieferte Ware absprachegemäß direkt an dessen Kunden berechnet, so haftet der Kunde bis zur vollständigen Zahlung gesamtschuldnerisch mit.

C.1.12

Verpackungs- und Transportmaterial wird – sofern nichts anderes vereinbart wurde – von **IPC** weder zurückgenommen noch entsorgt.

C.1.13

Beratungsleistungen schuldet und erbringt **IPC** nur aufgrund eines besonderen ausdrücklich geschlossenen Vertrags und gegen gesonderte Vergütung.

C.2 Internationale Embargos

C.2.01

IPC und der Kunde sind verantwortlich für die Einhaltung der Verordnungen (EG) 2580/2001 und 881/2001 sowie der damit in Zusammenhang stehenden Vorschriften des deutschen Rechts, der Kunde auch bezüglich der gegebenenfalls abweichenden entsprechenden Vorschriften seines Sitzstaates.

Der Kunde steht dafür ein, dass er nicht in den zu den oben genannten Verordnungen veröffentlichten Listen als verdächtige Person oder verdächtiges Unternehmen bezeichnet ist („*verdächtiges Rechtssubjekt*“).

C.2.02

Ist der Kunde als *verdächtiges Rechtssubjekt* benannt, können die ihm gegenüber geschuldeten Lieferungen oder sonstigen Leistungen zurückgehalten werden, bis der Kunde nachweist, dass er nicht mit dem *verdächtigen Rechtssubjekt* identisch ist oder dass er von der Liste gestrichen wurde.

C.2.03

Im Falle einer begründeten Leistungsverweigerung durch **IPC** i.S.d. Ziffer C.2.02 ist der Kunde nicht berechtigt, Zahlungen an **IPC** zurück zu halten.



Reinhard Krause e.K.
Im Industriegelände 26
33775 Versmold
Deutschland

Telefon Nr.:
Telefax Nr.:
eMail:

Massiv und Fertigparkett
+49 (0)5423 4765-0
+49 (0)5423 4765-30
info@ipc-v.de
www.ipc-v.de

C.2.04

Bei gegenüber Dritten zu erbringenden Lieferungen und sonstigen Leistungen steht der Kunde dafür ein, dass dieser Dritte nicht als *verdächtiges Rechtssubjekt* benannt ist. Ziffern C.2.02 und C.2.03 gelten entsprechend. Der Kunde stellt **IPC** diesbezüglich von jeglicher Haftung auch im Außenverhältnis frei. Dem Kunden steht es frei, ein anderes nicht *verdächtiges Rechtssubjekt* zu benennen, dem gegenüber die Lieferung oder sonstige Leistung erbracht werden soll. Hierdurch anfallende Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.

C.3. Versand/ Gefahrtragung/ Versicherung/ Verpackung

C.3.01

Die Lieferung erfolgt ab Werk bzw. Lager von **IPC**. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt [**Versendungskauf**]. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist **IPC** berechtigt, die Versandart (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg und Verpackung) selbst zu bestimmen.

C.3.02

Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist der Betrieb von **IPC**.

C.3.03

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe an den Kunden bzw. beim Versendungskauf mit der Übergabe an den Transporteur oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über.

Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

C.3.04

Eine Versicherung der Lieferung erfolgt nur auf Wunsch des Kunden und dann zu dessen Lasten.

C.3.05

Soweit Verpackung anfällt, verpackt **IPC** entsprechend den bestehenden Vorschriften und verfährt nach § 4 VerpackV. Einwegverpackungen werden von IPC nicht zurückgenommen. Stattdessen nennt IPC dem Kunden einen Dritten, der die Verpackung entsprechend der VerpackV annimmt.

C.4 Fristen / Erfüllungsgehilfen

Liefer**termin** bezeichnet einen Zeitpunkt, sei es einen bestimmten Tag oder eine Kalenderwoche o.ä., an dem die Lieferung bzw. Leistung zu erfolgen hat.

Liefer**frist** bezeichnet den Zeitraum binnen dessen eine Lieferung bzw. Leistung zu erfolgen hat.

Liefer**zeit** ist der Oberbegriff für Liefertermine und Lieferfristen.



Reinhard Krause e.K.
Im Industriegelände 26
33775 Versmold
Deutschland

Massiv und Fertigparkett
Telefon Nr.: +49 (0)5423 4765-0
Telefax Nr.: +49 (0)5423 4765-30
eMail: info@ipc-v.de
www.ipc-v.de

C.4.01

Etwa vereinbarte Lieferfristen gelten ab Werk **IPC**, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Solche Lieferfristen beginnen mit dem in der Auftragsbestätigung vorgesehenen Zeitpunkt, frühestens jedoch, wenn die vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Abrufe und Versandanschriften vorliegen, alle Einzelheiten des Auftrags klargestellt sind und der Kunde vereinbarte Anzahlungen bzw. Sicherheiten geleistet hat.

Soweit eine Lieferfrist vereinbart ist, verlängert sich diese angemessen, wenn der Kunde mit der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Versandanschrift – Mitteilungen, Anzahlungen oder Sicherheiten in Rückstand ist.

Ist ein Liefertermin vereinbart, so verschiebt sich dieser angemessen, wenn der Kunde mit der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Versandanschrift – Mitteilungen, Anzahlungen oder Sicherheiten in Rückstand ist.

Eine entsprechende Verschiebung von Lieferterminen oder Verlängerung von Lieferzeiten findet auch statt, wenn die Voraussetzungen für die von **IPC** zu erbringenden Leistungen, die der Kunde selbst oder durch Dritte zu erbringen hat, nicht rechtzeitig vorliegen.

C.4.02

Werden vom Kunden nach Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags gewünscht, so beginnt die Lieferfrist erst mit der Bestätigung der Änderung durch **IPC**. Ein vereinbarter Liefertermin verschiebt sich entsprechend. Dies gilt auch in Fällen der Ziffer C.2.03.

C.4.03

Die Leistungsfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die **IPC** trotz nach den Umständen des Falls zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. ein totaler oder teilweiser Ausfall von Subunternehmern, für den **IPC** nicht einzustehen hat.

C.4.04

Sämtliche Lieferzeiten stehen unter dem Vorbehalt, dass die Leistung bei **IPC** verfügbar ist. Wenn die Leistung nicht verfügbar ist [**Nichtverfügbarkeit der Leistung**], wird **IPC** den Kunden unverzüglich darüber informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferzeit mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferzeit nicht verfügbar, ist **IPC** berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird unverzüglich erstattet. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung von **IPC** durch ihre Zulieferer, wenn **IPC** ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder **IPC** noch ihrem Zulieferer ein Verschulden trifft oder **IPC** im Einzelfall nicht zur Beschaffung verpflichtet ist.

C.4.05

In den Fällen, in denen im Rahmen von Reparaturen, Gewährleistungsarbeiten, Nachlieferungen und dergleichen nicht auf Standardkomponenten zurückgegriffen werden kann, weil es sich vereinbarungsgemäß bei der betreffenden Anlage um eine Sonderanfertigung handelt oder weil Sonderkomponenten eingebaut wurden, verlängert sich die entsprechende **IPC** zuzugestehende Leistungszeit um die Zeit, die bei rechtzeitiger Bestellung für die Beschaffung der entsprechenden Komponenten notwendig ist.



Reinhard Krause e.K.
Im Industriegelände 26
33775 Versmold
Deutschland

Telefon Nr.:
Telefax Nr.:
eMail:

Massiv und Fertigparkett
+49 (0)5423 4765-0
+49 (0)5423 4765-30
info@ipc-v.de
www.ipc-v.de

C.4.06

Der Eintritt des Lieferverzugs von **IPC** bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

C.4.07

Liegt Lieferverzug seitens **IPC** vor, kann der Kunde bei einfacher Fahrlässigkeit von **IPC** pauschalieren Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. **IPC** bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

C.4.08

Die Rechte des Kunden gem. Ziffer C.9.02 und die gesetzlichen Rechte von **IPC**, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

C.4.09

Werden von **IPC** beizubringende Genehmigungen, die Voraussetzung für eine rechtmäßige Lieferung bzw. Leistung sind, aus nicht von **IPC** zu vertretenden Gründen verzögert oder gar nicht erteilt, haftet **IPC** dafür nicht.

C.5. Zahlungsbedingungen / INCOTERMS

C.5.01

Die Preise, das gleiche gilt für Kosten und Zinsen, verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

C.5.02

Skonto wird nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gewährt.

C.5.03

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort fällig.

C.5.04

Der Kunde schuldet im Verzug Zinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz, wobei dem Kunden nachgelassen wird, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.

C.5.05

IPC ist berechtigt auch einen über Ziffer C.5.04 hinausgehenden Verzugsschaden geltend zu machen.

C.5.06

Erfüllungsort für an **IPC** zu leistenden Zahlungen der Geschäftssitz von **IPC**.



Reinhard Krause e.K.
Im Industriegelände 26
33775 Versmold
Deutschland

Telefon Nr.:
Telefax Nr.:
eMail:

Massiv und Fertigparkett
+49 (0)5423 4765-0
+49 (0)5423 4765-30
info@ipc-v.de
www.ipc-v.de

C.5.07

Tritt beim Kunden nach Vertragsabschluss - sollte es zum Vertragsschluss noch einer Willenserklärung des Kunden bedürfen, nach der letzten auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung von **IPC** – eine wesentliche Verschlechterung in seiner Vermögenslage ein, kann **IPC** für alle noch auszuführenden Leistungen und Lieferungen aus Verträgen aus demselben rechtlichen Verhältnis (§ 273 BGB) nach Wahl von **IPC** Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Entspricht der Kunde diesem Verlangen nicht, kann **IPC** von diesen besagten Verträgen zurücktreten oder nach Fristsetzung Schadensersatz statt Leistung verlangen und zwar ohne besonderen Nachweis 25% der nicht ausgeführten Auftragssumme, sofern der Kunde nicht einen geringeren Schaden nachweist.

Nur wenn ausnahmsweise ein ungewöhnlich hoher Schaden im Einzelfall vorliegt, kann **IPC** den Ersatz eines über die Pauschale hinaus gehenden Schadens ersetzt verlangen, wobei die vorstehende Pauschale auf diesen Anspruch anzurechnen ist.

C.5.08

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

C.5.09

Dem Kunden stehen Zurückbehaltungsrechte nur in den Fällen der Ziffer C.5.08 zu.

Die Rechte gemäß § 320 BGB bleiben ferner erhalten, solange und soweit **IPC** seinen Gewährleistungsverpflichtungen gegenüber dem Kunden nicht nachgekommen ist.

C.5.10

Soweit **IPC** Schecks entgegennimmt, geschieht dies nur als Leistung erfüllungshalber. Zahlung mittels Wechsel ist unzulässig.

C.5.11

Wird ein Scheck oder eine SEPA-Lastschrift des Kunden nicht eingelöst oder zurück belastet, kann **IPC** die sofortige Bezahlung aller offenen auch noch nicht fälligen, ansonsten einredefreier Lieferforderungen verlangen. Das gleiche gilt, wenn der Kunde bei vereinbarter Ratenzahlung mit einer Rate in Zahlungsverzug gerät. Entspricht der Kunde diesem Verlangen nicht, kann **IPC** von diesen besagten Verträgen zurücktreten oder nach Fristsetzung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen und zwar ohne besonderen Nachweis 25% der nicht ausgeführten Auftragssumme, wobei dem Kunden das Recht erhalten bleibt, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.

C.5.12

Die vereinbarten Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, **CIF** gemäß **INCOTERMS 2010 (ICC Paris)**. Die INCOTERMS finden im Übrigen keine Anwendung.

C.5.13

Von Redereien oder Spediteuren erhobene Bunker- oder Diesel-Zuschläge kann **IPC** an den Kunden weiterberechnen.

C.5.14

Für Anzahlungen gelten die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes.



Reinhard Krause e.K.
Im Industriegelände 26
33775 Versmold
Deutschland

Massiv und Fertigparkett
Telefon Nr.: +49 (0)5423 4765-0
Telefax Nr.: +49 (0)5423 4765-30
eMail: info@ipc-v.de
www.ipc-v.de

C.5.15

Unbenannte Zahlungen des Kunden werden auf die jeweils ältesten Forderungen von **IPC** verrechnet.

C.6. Kontroll- und Meldepflicht

C.6.01

Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) sowie den Regelungen in diesem Abschnitt C.6. nachkommt.

C.6.02

Der Kunde ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Lieferungen und Leistungen von **IPC** stets zu überprüfen. Die Lieferungen von **IPC** sind vom Kunden bei Übergabe unverzüglich auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Unregelmäßigkeiten, fehlerhafte Leistungen oder mangelhafte oder falsche Lieferungen vorliegen, intensiviert sich die Prüfungsobliegenheit des Kunden entsprechend.

C.6.03

Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist **IPC** hiervon unverzüglich schriftlich unter genauer Angabe der konkreten Beanstandungen Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel spätestens innerhalb von 10 Kalendertagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbarer Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich unter genauer Angabe der konkreten Beanstandungen anzuzeigen.

C.6.04

Sollten beim Verlegen von Parkett und Ähnlichem irgendwelche Mängel erkennbar werden, so ist die Weiterverarbeitung sofort einzustellen, damit der Schaden möglichst gering gehalten werden kann. Mehrkosten, die darauf beruhen, dass als mangelhaft erkannte oder als mangelhaft erkennbare Ware weiterverarbeitet wird, sind nicht von **IPC** zu tragen.

C.7. Mängelansprüche des Kunden

C.7.01

Gewährleistung in diesen Geschäftsbedingungen bedeutet: Ansprüche wegen Schlechtleistung aufgrund Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. Herstellung eines mangelhaften Werkes.

C.7.02

Für Ware II. und III. Wahl wird jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

Für als gebraucht verkaufte Ware wird keine Gewährleistung übernommen.

Die erhebliche Bandbreite von natürlichen Farb-, Struktur- und sonstigen Unterschieden innerhalb einer Holzart gehört zu den Eigenschaften des Naturproduktes Holz und stellt keinen Mangel dar.

C.7.03

Unberührt von den Haftungsbeschränkungen in diesem Abschnitt **C.7.** bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Sache an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB), mit Ausnahme von Ziffer C. 7.19.



Reinhard Krause e.K.
Im Industriegelände 26
33775 Versmold
Deutschland

Massiv und Fertigparkett
Telefon Nr.: +49 (0)5423 4765-0
Telefax Nr.: +49 (0)5423 4765-30
eMail: info@ipc-v.de
www.ipc-v.de

C.7.04

Kommt der Kunde den unter Abschnitt **C.6.** aufgeführten Kontroll- und Rügeobliegenheiten nicht nach, ist die Haftung von **IPC** für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

C.7.05

Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt **12 Monate** ab Übergabe bzw., soweit eine Abnahme vereinbart ist, ab Abnahme. Unberührt bleiben die gesetzlichen Sonderregelungen zur Verjährung, insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 3, §§ 444, 479 BGB bzw. § 634a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 3 BGB.

C.7.06

Die allgemeine Verjährungsfrist von 12 Monaten gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche, die auf einem Mangel der Sache bzw. des Werkes beruhen.

Diese Verjährungsverkürzung gilt indes nicht

- soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von **IPC** oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht;
- bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- bei Verzug, soweit ein fixierter Liefertermin vereinbart ist;
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- bei Übernahme einer Garantie und/ oder des Beschaffungs- oder Herstellerrisikos im Sinne von § 276 BGB durch **IPC**;
- in Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Beweislastumkehr zulasten des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

C.7.07

Sofern durch von **IPC** durchgeführte Arbeiten oder Ersatzlieferungen die Gewährleistungsfrist gehemmt oder unterbrochen wird, erstreckt sich eine solche Hemmung oder Unterbrechung nur auf die von der Ersatzlieferung oder Nachbesserung betroffene funktionale Einheit.

C.7.08

Für den Fall, dass der Kunde ein Recht auf Nacherfüllung hat, entscheidet zunächst **IPC**, ob die Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) erfolgt. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

C.7.09

Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die nicht von **IPC** zu vertreten sind. Dazu zählen zum Beispiel Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Lagerung,



Reinhard Krause e.K.
Im Industriegelände 26
33775 Versmold
Deutschland

Massiv und Fertigparkett
Telefon Nr.: +49 (0)5423 4765-0
Telefax Nr.: +49 (0)5423 4765-30
eMail: info@ipc-v.de
www.ipc-v.de

natürliche Abnutzung, unsachgemäße Verlegung oder Bearbeitung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung / Pflege, chemische, elektrochemische oder thermische Einflüsse, die nicht auf Verschulden von **IPC** zurückzuführen sind.

C.7.10

Im Falle der Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung durch den Kunden wird vermutet, dass ein entstandener Schaden darauf zurückzuführen ist. Der Kunde trägt in dem Fall die Darlegungs- und Beweislast für das Gegenteil.

C.7.11

IPC ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

C.7.12

Arbeiten an von **IPC** gelieferten Sachen oder sonstigen von **IPC** erbrachten Leistungen gelten nur dann als Arbeiten zur Mängelbeseitigung oder Nachbesserung,

- soweit die Mangelhaftigkeit ausdrücklich von **IPC** anerkannt worden ist
- oder soweit Mängelrügen nachgewiesen sind
- und soweit diese nachgewiesenen Mängelrügen berechtigt sind.

Ohne diese Voraussetzungen sind derartige Arbeiten als Sonderleistung anzusehen.

C.7.13

Auch im Übrigen werden Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen von **IPC** als Sonderleistungen erbracht, wenn sie nicht ausdrücklich in Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgen.

C.7.14

Zur Vornahme von als Gewährleistung geschuldeten Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde **IPC** die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei **IPC** sofort –nach Möglichkeit vorher- zu verständigen ist, oder wenn **IPC** mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und von **IPC** Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

Insbesondere bei Ware aus nicht europäischen Hölzern ist zu beachten, dass eine Nachlieferung ohne weiteres vier oder mehr Monate in Anspruch nimmt, wenn nicht ausreichende Mengen auf Lager sind. Insbesondere bei Sonderanfertigungen muss der Rohstoff neu besorgt werden. Das ist nur außerhalb der mehrere Monate dauernden Regenzeit möglich. Es schließt sich eine Vor- und Haupttrocknung von ca. zwei Monaten an. Erst dann kann das Holz verarbeitet werden. Die Frachtzeit beträgt nochmals bis zu zwei Monaten. Bei der Bestimmung der angemessenen Nacherfüllungsfrist ist das zu berücksichtigen.

C.7.15

Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (§ 439 Abs. 2 BGB), trägt grundsätzlich **IPC**, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann



Reinhard Krause e.K.
Im Industriegelände 26
33775 Versmold
Deutschland

Massiv und Fertigparkett
Telefon Nr.: +49 (0)5423 4765-0
Telefax Nr.: +49 (0)5423 4765-30
eMail: info@ipc-v.de
www.ipc-v.de

IPC vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

Für den Fall, dass von **IPC** gelieferte Lieferungen außerhalb des Ortes der Hauptniederlassung des Kunden verarbeitet oder verwendet werden, obwohl der betreffende Vertrag mit einer in Deutschland befindlichen Niederlassung oder Hauptstelle des Kunden geschlossen wurde, hat der Kunde die Mehrkosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass etwaige von **IPC** zu erbringende Gewährleistungsmaßnahmen, Transportkosten, Reisekosten und sonstigen Aufwand mit sich bringen, der die Grenzen Deutschlands überschreitet.

C.7.16

Für die Kosten des Aus- und Einbaus bzw. der Anbringung der mangelhaften Sache richtet sich die Haftung für Aufwendungsersatz von **IPC** grundsätzlich nach den gesetzlichen Regelungen (insbesondere § 439 Abs. 3 BGB).

C.7.17

Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen (§ 323 Abs. 1 bzw. § 281 Abs. 1 BGB) oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist (§ 323 Abs. 2 bzw. § 281 Abs. 2 BGB) oder von **IPC** gem. § 439 Abs. 3 BGB bzw. § 635 Abs. 3 BGB verweigert werden kann oder dem Kunden unzumutbar ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

C.7.18

Das Recht auf Herabsetzung des Preises (Minderung) steht dem Kunden nur zu, wenn **IPC** dem zustimmt.

C.7.19

Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind auch bei Mängeln nach Maßgabe von Ziffer C.8.01 ausgeschlossen und bestehen nur in den Fällen von Ziffer C.8.02.

C.8. Sonstige Haftung

C.8.01

Soweit in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, sind vorbehaltlich nachstehender Ziffer C.8.02 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund gegen IPC ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Schadenersatzansprüche aus Delikt (z.B. § 823 BGB).

Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von IPC.

C.8.02

Die Haftungsbeschränkung gemäß vorstehender Ziffer 8.01 gilt nicht

- soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von **IPC** oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht;



Reinhard Krause e.K.
Im Industriegelände 26
33775 Versmold
Deutschland

Massiv und Fertigparkett
Telefon Nr.: +49 (0)5423 4765-0
Telefax Nr.: +49 (0)5423 4765-30
eMail: info@ipc-v.de
www.ipc-v.de

- bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragsverpflichtungen, wobei in diesem Fall der Schadenersatz auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Vertragspartners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf;
- bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- bei Verzug, soweit ein fixierter Liefertermin vereinbart ist;
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- bei Übernahme einer Garantie und/oder des Beschaffungs- oder Herstellerrisikos im Sinne von § 276 BGB durch **IPC**;
- in Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Beweislastumkehr zulasten des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

C.8.03

Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn **IPC** die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

C.9 Leistungs- und Erfüllungsort

Leistungs- und Erfüllungsort für die von **IPC** zu erbringenden Leistungen ist immer der Betrieb von **IPC**.

C.10. Eigentumsvorbehalt

C.10.01

Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt.

C.10.02

Dieser Vorbehalt nebst der nachstehenden Erweiterung gilt bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die **IPC** im Interesse des Kunden eingegangen ist und die im Zusammenhang mit der Lieferung stehen.

C.10.03

Eine Verpfändung der gelieferten Gegenstände ist nicht zulässig.



Reinhard Krause e.K.
Im Industriegelände 26
33775 Versmold
Deutschland

Telefon Nr.:
Telefax Nr.:
eMail:

Massiv und Fertigparkett
+49 (0)5423 4765-0
+49 (0)5423 4765-30
info@ipc-v.de
www.ipc-v.de

C.10.04

IPC ist berechtigt, seine Vorbehaltsware bei wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungsverzug gegen Anrechnung des Verwertungserlöses heraus zu verlangen. Dieses Herausverlangen stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Voraussetzung ist, dass **IPC** das Herausgabeverlangen mit einer dem Kunden gesetzten Leistungsfrist von 7 Tagen angedroht hat. Diese Fristsetzung kann gleichzeitig mit der Mahnung erfolgen.

C.10.05

Wenn und soweit das zurückgenommene Gut von **IPC** anderweitig im üblichen Geschäftsgang als neu veräußert werden kann, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis 10% des Warenrechnungswerts als Rücknahmekosten. Ist eine Veräußerung als neu im üblichen Geschäftsgang nicht möglich, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis weitere 30% des Warenrechnungswerts für Wertverlust. Dem Kunden bleibt jeweils das Recht vorbehalten, einen niedrigeren Prozentsatz nachzuweisen.

IPC behält sich die Geltendmachung eines anderen, weitergehenden Schadens vor.

C.10.06

Die Be- und Verarbeitung der von **IPC** gelieferten Ware erfolgt stets im Auftrag von **IPC**, so dass die Ware unter Ausschluss der Folgen des § 950 BGB in jedem Be- und Verarbeitungszustand und auch als Fertigware Eigentum von **IPC** bleibt. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen ebenfalls unter Ausschluss der Rechtsfolgen des § 950 BGB gelieferten Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt **IPC** zumindest das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware von **IPC** zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.

C.10.07

Der Kunde tritt im Voraus hiermit alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau und der sonstigen Verwertung unserer Ware an **IPC** ab. Soweit in den vom Kunden veräußerten, verarbeiteten oder eingebauten Produkten Gegenstände mit enthalten sind, die nicht im Eigentum des Kunden stehen und für die andere Lieferanten ebenfalls Eigentumsvorbehalt mit Veräußerungsklausel und Vorausabtretung vereinbart haben, erfolgt die Abtretung in Höhe des Miteigentumsanteils von **IPC**, der dem Bruchteil der Forderung entspricht, andernfalls in voller Höhe.

C.10.08

Die dem Kunden trotz Abtretung verbleibende Einziehungsermächtigung erlischt durch jederzeit zulässigen Widerruf.

C.10.09

Übersteigt der Wert der **IPC** zustehenden Sicherheiten die Forderung von **IPC** gegen den Besteller bei Warenlieferungen um 30 %, bei sonstigen Leistungen um 20 %, so ist **IPC** auf dessen Verlangen verpflichtet, in entsprechendem Umfang Sicherheiten nach Wahl von **IPC** freizugeben.

C.11. Überschriften /Definition

C.11.01

Sämtliche Überschriften in diesen Geschäftsbedingungen dienen lediglich der leichteren Lesbarkeit und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung und Auslegung der einzelnen Regelungen.



Reinhard Krause e.K.
Im Industriegelände 26
33775 Versmold
Deutschland

Telefon Nr.:
Telefax Nr.:
eMail:

Massiv und Fertigparkett
+49 (0)5423 4765-0
+49 (0)5423 4765-30
info@ipc-v.de
www.ipc-v.de

C.11.02

Als **schriftliche** Willens- und Wissenserklärungen im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind auch solche Erklärungen anzusehen, die per Telefax oder E-Mail übermittelt werden.

C.12. Gerichtsstand/ Rechtswahl

C.12.01

Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand - für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von **IPC** in Versmold.

IPC ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Allgemeinen Leistungsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben hiervon unberührt.

C.12.02

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß Abschnitt **C.10.** unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

C.13. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine später in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesen Geschäftsbedingungen oder ihren Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. § 306 Abs. 2 und 3 BGB bleiben davon unberührt.